

2020.01.10**Welche Rechte und Pflichten hat eine kantonale Behörde und dabei insbesondere die Kantonspolizei im Zusammenhang mit Bewilligungen oder Verboten von Drohnenflügen über ihrem Kantonsgebiet?**

Bei luftrechtlichen Verstössen (Übertretungen), die von Drohnenpiloten begangen werden, ist in erster Instanz das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuständig (Art. 98 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)). Davon erfasst sind Verstösse gegen Art. 17 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941). Gemäss dieser Bestimmung ist stets direkter Augenkontakt zur Drohne zu halten und der Drohnenpilot muss jederzeit die Steuerung gewährleisten können. Für Drohnen über 500 Gramm ist zudem folgendes untersagt:

- Betrieb der Drohne in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes (inkl. Heliport)
- Betrieb der Drohne in einer aktiven CTR, sofern dabei eine Höhe von 150 Metern über Grund überstiegen wird
- Betrieb im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen (ab mehreren Dutzend Personen, die dicht beieinander stehen) im Freien, es sei denn, es handle sich um öffentliche Flugveranstaltungen nach Artikel 4 VLK

Die beschuldigten Drohnenpiloten sind in diesen Fällen nicht bei der kantonalen Staatsanwaltschaft, sondern beim BAZL anzuzeigen und das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

Nimmt die Polizei eines Kantons oder einer Gemeinde einen Verstoss gegen die luftrechtlichen Bestimmungen wahr, so ist diese verpflichtet, Anzeige an das BAZL zu erstatten (Art. 19 Abs. 2 VStrR). Die Polizei ist zudem zur Vornahme von dringlichen Massnahmen berechtigt (Art. 19 Abs. 3 VStrR). Diese reichen grundsätzlich von der vorläufigen Festnahme des Täters über eine Beschlagnahmung von mit der Widerhandlung in Zusammenhang stehender Gegenstände bis hin zur Verfolgung des Täters in Liegenschaften. Bei der Anwendung dieser Massnahmen ist jedoch stets die Verhältnismässigkeit zu beachten. Bei rein luftrechtlichen Verstössen ist die Beschlagnahmung von Drohnen oder die Entnahme von Speicherkarten in der Regel nicht erforderlich. Eine Aufnahme der Personalien und die Dokumentation des Vorfalles (Sachverhalt) durch die Polizei genügt.

Anders wäre ein Fall zu beurteilen, bei dem es im Zusammenhang mit einer Drohne zu einer Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Störung des öffentlichen Verkehrs kommt. Dabei handelt es sich um Delikte des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). In diesem Fall ist die kantonale Staatsanwaltschaft zuständig und das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Massnahmen wie die vorläufige Festnahme des Täters oder eine Beschlagnahmung sind in solchen Fällen aufgrund der Schwere der Delikte durchaus gerechtfertigt.

Die Kantone können in begrenzten Bereichen für unbemannte Luftfahrzeuge von weniger als 30 kg Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen (Art. 51 Abs. 3 LFG i.V.m. Art. 2a Abs. 2 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01) und Art. 19 VLK). Ein generelles Drohnenverbot in bestimmten Zonen wäre in diesem Rahmen zwar grundsätzlich möglich. Allerdings dürfte dies in den meisten Fällen zur Erreichung des Zieles nicht erforderlich und somit auch nicht verhältnismässig sein.

Wird gegen diese von den Kantonen erlassenen Vorschriften verstossen, ist nicht das BAZL für die Ahndung zuständig. Die Verstösse gegen die kantonalen Bestimmungen werden von den kantonalen Behörden verfolgt. Zur Durchsetzung kann dabei wiederum die Polizei zugezogen werden.

Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Betrieb von Drohnen in gesperrten Naturschutzgebieten (Jagdbanngebiete; Wasser- und Zugvogelreservate) verboten ist. Die interaktive Drohnenkarte des BAZL zeigt, wo Einschränkungen und Verbote existieren. Die Drohnenkarte findet sich unter folgendem Link:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle/drohnenkarte.html>

Für weitere Informationen des BAZL zum Betrieb von Drohnen siehe:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle/allgemeine-fragen-zu-drohnen.html>